

Dämmstoffe

Informationen

Karl Stein & Söhne GmbH & Co. KG Höpfigheimer Str. 4 71691 Freiberg a. N. Telefon: 07141-2743-0

info@karl-stein.de www.karl-stein.de

Herkunft

Die künstlichen Mineralfasern (KMF) sind vielfach als Mineralwolle in Gebäuden als **Schall-, Wärme- und Brandschutz** eingesetzt.

Produktionsreste, Bauabfall, Sanierungs- oder Abbruchmaterial und aus den Einsatzgebieten der Wärmedämmung.

Wo ist KMF enthalten?

- Fassaden
- Innenwände/Leichtbauplattenwände
- Akustikdecken
- Trittschalldämmung
- Mineralfaserhaltiger Putz
- Fußböden im Dachausbau
- Rohrleitungsisolierungen
- Wärmedämmung in Rollladenkästen

Eigenschaften

Künstliche Mineralfasern (KMF) weisen im Körper eine geringere Biobeständigkeit als Asbest auf. Sie können quer zur Faserrichtung brechen und verlieren dadurch ihre krebserzeugende Eigenschaft. Daher sind sie im Vergleich zu Asbestfasern als weniger kritisch anzusehen. Ab 1996 wurden in Deutschland neben krebserzeugenden auch nicht krebserzeugende KMF hergestellt, davor nur als krebserzeugend eingestufte.

Seit 01.06.2000 ist das in Verkehr bringen von krebserzeugenden Mineralfasern untersagt. Mineralwolle, die nach diesem Stichtag gekauft wurde, ist nicht krebserzeugend. Solche Mineralwolle besitzt das RAL-Güte-Zeichen (Freizeichnung seit 1999). KMF ohne RAL-Güte-Zeichen und solche, die vor dem 01.06.2000 gekauft wurden, sind ohne gegenteiligen Nachweis als krebserzeugend der Kategorie 2 oder 3 (CMR-Gesamtliste) einzustufen. Asbest gehört zur Kategorie 1.

KMF, bei denen davon auszugehen ist, dass sie krebserzeugend wirken, sind gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). KMF, die nachweislich als nicht krebserzeugend zu bewerten sind (neuere KMF aus dem kontrollierten Rückbau, Verschnitte etc., KMF mit dem RAL-Gütezeichen), sind nicht gefährlicher Abfall. Organische Anteile in den KMF sind z. B. Bindemittel wie Phenolharze und Formaldehydharze oder Schmelzmittel wie Mineralöl und Klebstoffe.

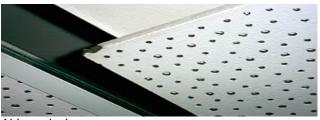
Beispiele für die Verwendung



Dämmstoffmatten



Rohrisolierung



Abhangdecke



Kaltdachdämmung

Rechtliche Kurzinformation

Bei der Entsorgung von KMF-haltigen Abfällen sind das Abfallrecht und die Anforderungen des Arbeitschutzes zu beachten. Die Entsorgung von KMF wird im wesentlichen über vier Verordnungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelt: die Deponieverordnung, die Abfallverzeichnis-Verordnung, die Transportgenehmigungsverordnung und die Nachweisverordnung.

Aus diesen Rechtsvorschriften können sich verschiedene Pflichten für Abfallerzeuger und die sonstigen an der Entsorgung beteiligten Personen ergeben (u. a. Transportgenehmigungspflicht bei gewerblichen Transporten. Nachweis- und Registerpflichten).

Für Privathaushalte gelten keine Nachweis- und Registerpflichten.

AVV-Abfallschlüssel

10 11 03	Glasfaserabfall
----------	-----------------

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus

gefährlichen Stoffen besteht oder solche

Stoffe enthält.

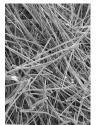
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,

das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

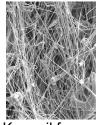
Bei dem Abfallschlüssel mit * handelt es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne der AVV

Andere Begriffe / Bezeichnungen für KMF

Mineralfaserabfälle, Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle, Schlackewolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm-, Isoliermaterialien







Wie gehe ich richtig mit KMF um?

Bei der Sanierung und Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) und Faserstäuben sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, um eine Faserfreisetzung und damit Gefahren für Mensch und Umwelt zu unterbinden.

Diese Abfälle gelten als besonders überwachungsbedürftig. Die TRGS 521 beschreibt technische und organisatorische Maßnahmen, für Abbau und Deponierung.

Das Arbeitsverfahren ist nach dem Stand der Technik so auszuwählen, dass möglichst wenig Faserstaub freigesetzt wird.

- Zerstörungsfreier Ausbau
- Ausgebautes Material darf nicht geworfen werden.
- Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden.
- Der Arbeitsplatz muss regelmäßig gereinigt werden.

Schutzmaßnahmen

- Anfallende Stäube und Staubablagerungen nicht mit Druckluft abblasen oder trocken kehren, sondern mit Industriestaubsaugern (Kategorie M) aufnehmen bzw. Feuchtreinigung.
- Abfälle sind am Entstehungsort möglichst staubdicht zu verpacken ggf. zu befeuchten und zu kennzeichnen.
- Für den Transport sind geschlossene Behältnisse (z.B. Tonnen, reißfeste Säcke, Big-Bags) zu verwenden
- Die Beschäftigten sollten bei den Tätigkeiten locker sitzende Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe sowie Atemmaske tragen.
- Bei empfindlicher Haut sollten nach der Arbeit Hautpflegemittel benutzt werden.





Entsorgung

größerer bzw. gewerblicher Mengen

Beim kontrollierten Rückbau, sonstigen Baumaßnahmen und Sanierungen sind gefährliche und nicht gefährliche KMF getrennt von den anderen Bauschuttfraktionen zu halten.

Künstliche Mineralfasern dürfen nur in einer hierfür zugelassenen Anlage entsorgt werden.

Deponierung nur auf speziellen, zugelassenen Deponien möglich!

haushaltsüblicher Mengen

a) als gefährlicher Abfall eingestufte KMF

(z. B. ohne RAL-Gütezeichen)

Solche KMF sind in reißfesten und staubdichten Säcken (z. B. Big-Bag) zu verpacken.

b) als nicht gefährlicher Abfall eingestufte KMF

(z. B. mit dem RAL-Gütezeichen) Wenn der Nachweis vorliegt, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt.

Abgabe bei einem Entsorgungsfachbetrieb.



Sie erhalten gekennzeichnet Kunststoffgewebesäcke an der Waage des RC-Centers

> Recyclingcenter Steinheimer Str. 5 71691 Freiberg a.N.